

# Amtsblatt

## für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 17. August 2011

Nr. 6 – 20. Jahrgang – 33. Woche

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **1. Satzungen und Verordnungen**

- 1.1. Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee  
über die Trinkwasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage  
(Trinkwasserversorgungssatzung) ..... Seite 2
- 1.2. Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee  
über die Erhebung von Beiträgen für die Trinkwasserversorgung  
und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse  
(Trinkwasserbeitragsatzung) ..... Seite 8
- 1.3. Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee  
über die Beseitigung von Schmutzwasser  
(Schmutzwasserbeseitigungssatzung) ..... Seite 12
- 1.4. Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee  
über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung  
und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse  
(Schmutzwasserbeitragsatzung) ..... Seite 19
- 1.5. Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Beschränkung des Betretens  
auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Wittstock vom 01. Juli 2011 ..... Seite 22
- 1.6. Bekanntmachungsanordnung ..... Seite 23

## 1. Satzungen und Verordnungen

### 1.1.

### Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee über die Trinkwasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage (Trinkwasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Neufassung vom 08.12.2004 (GVBl. I 2005, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesoberbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 15.07.2010 (GVBl. I S. 3) und der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V Änd V 1) vom 13.01.2010 (BGBl. I S. 10) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee auf ihrer Sitzung am 03.08.2011 die folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Antragsverfahren – Anschluss und Benutzung
- § 9 Art der Versorgung
- § 10 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 11 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 12 Verjährung
- § 13 Grundstücksanschluss
- § 14 Hausanschluss
- § 15 Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme der Anlage des Anschlussnehmers
- § 16 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers
- § 17 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Anschlussnehmers, Mitteilungspflicht
- § 18 Grundstücksbenutzung, Zutrittsrecht
- § 19 Technische Anschlussbedingungen
- § 20 Messeinrichtungen der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage/ Messung
- § 21 Nachprüfung von Messeinrichtungen der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage
- § 22 Ablesung
- § 23 Verwendung des Trinkwassers
- § 24 Standrohre
- § 25 Einstellung der Versorgung
- § 26 Haftung von Anschlussnehmern und sonstigen Wasserabnehmern
- § 27 Beiträge und Gebühren
- § 28 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
- § 29 Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Zwangsmittel

§ 31 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Dem Trink- und Abwasserverband Lindow - Gransee obliegt die Versorgung des Verbandsgebietes mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung. Zu diesem Zweck plant, erstellt, betreibt und unterhält der Verband in seinem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung (öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage).
- (2) Art und Umfang der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Trinkwasserversorgungspflicht.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Die öffentliche Trinkwasserversorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Gewinnung und Aufbereitung von Wasser sowie die Speicherung und Verteilung von Trinkwasser.
- (2) Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören alle technischen Einrichtungen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, insbesondere
  - a) Brunnen, Hochbehälter, Pumpwerke, Versorgungsleitungen
  - b) die Wasserwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen
  - c) der erste Grundstücksanschluss und die Wasserzähleranlage
  - d) Einrichtungen Dritter, welcher sich der Verband zur Erfüllung der öffentlichen Trinkwasserversorgung bedient und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Unterhaltung er beiträgt.
 Die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage endet für den ersten Grundstücksanschluss an der öffentlichen Grundstücksgrenze. Für jeden weiteren Grundstücksanschluss endet sie am Abzweig von der Hauptleitung.
- (3) Versorgungsleitungen sind Ortsverbindungsleitungen und Hauptleitungen einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke, Mess- und Steuereinrichtungen zwischen Wasserwerk und Grundstücksanschluss.
- (4) Der Grundstücksanschluss ist die Rohrverbindung zwischen der Hauptleitung und dem Hausanschluss. Er beginnt an der Abzweigstelle der Hauptleitung und endet an der Grenze des zu versorgenden Grundstücks.
- (5) Der Hausanschluss ist die grundstückseigene Anlage auf dem Grundstück ohne die Wasserzähleranlage.
- (6) Eine Wasserzähleranlage besteht nach den technischen Regeln für Trinkwasserinstallation (DIN 1988) aus Absperrarmaturen, Wasserzähler, längenveränderliches Ein- und Ausbaustück, Rückflussverhinderer und Haltebügel.
- (7) Eigengewinnungsanlage ist jede nichtöffentliche Wasserversorgungseinrichtung eines Grundstücks.
- (8) Als Abzugszähler werden Wasserzähler bezeichnet, die nach der Wasserzähleranlage fest in die Hausinstallation eingebaut sind. Sie zählen die Trinkwassermengen (Abzugsmengen), die im Außen- oder Stallbereich nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
- (9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des bürgerlichen Rechts. Ist ein Grundstück aufgrund seiner Lage oder seines Zuschnitts allein baulich oder gewerblich nicht nutzbar, so gilt als Grundstück im Sinne dieser Satzung das räumlich zusammenhängende Grundeigentum desselben Eigentümers.

## 1. Satzungen und Verordnungen

(10) Anschlussnehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstückes im Verbandsgebiet sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist berechtigt, den Anschluss seines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen. Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, wenn das anzuschließende Grundstück nicht von einer Versorgungsleitung erschlossen wird oder die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht in den Fällen des Absatzes (2), sofern sich der Anschlussnehmer verpflichtet, die durch den Anschluss entstehenden Mehraufwendungen und Kosten zu tragen und auf Verlangen Sicherheit leistet.
- (4) Trinkwasser darf grundsätzlich nur über den Hausanschluss aus der öffentlichen Einrichtung entnommen werden. Die Entnahme von Trinkwasser aus Hydranten im öffentlichen Bereich ist unzulässig, wenn sie nicht ausdrücklich genehmigt wurde.

### § 4

#### Anschlusszwang

- (1) Die Anschlussnehmer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden oder ihren Zugang zu einer solchen Straße haben, in der sich eine Versorgungsleitung befindet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten vorzunehmen, nachdem der Verband die betriebsfertige Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage öffentlich bekannt gemacht hat.
- (3) Aus der Normierung des Anschlusszwanges kann der Anschlussnehmer keinen Anspruch gegenüber dem Verband herleiten, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

### § 5

#### Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage wird der Anschlussnehmer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss für ihn auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist mit Begründung schriftlich beim Verband einzureichen.

- (3) Der Verband kann eine Befreiung vom Anschlusszwang aussprechen, wenn der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Im Falle des Abs. (3) kann von einer Befreiung abgesehen werden, wenn der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit der Herstellung des Anschlusses zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen.
- (5) Die Befreiung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Sie kann zeitlich befristet werden.

### § 6

#### Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Anschlussnehmer.

### § 7

#### Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Anschlussnehmer auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung für ihn auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- (2) Der Verband gestattet dem Anschlussnehmer im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren den Wasserverbrauch auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Eine Teilbefreiung kann befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt werden.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist mit Begründung schriftlich beim Verband einzureichen.
- (4) Der Anschlussnehmer hat dem Verband über die Errichtung oder weitere Nutzung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Eine materielle Verbindung zwischen Eigengewinnungsanlage und öffentlicher Wasserversorgungsanlage ist unzulässig.
- (5) Will der Anschlussnehmer die Befreiung (Teilbefreiung) nicht mehr oder nur eingeschränkt in Anspruch nehmen, hat er seinen gesamten Bedarf an Trinkwasser nur dann wieder ausschließlich aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zu entnehmen, sofern durch die zu erwartende verstärkte Trinkwasserabnahme nicht die schon angeschlossenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Trinkwasserabnahme beeinträchtigt werden. Hierfür besteht ebenfalls eine Genehmigungspflicht beim Verband.

### § 8

#### Antragsverfahren – Anschluss- und Benutzung

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines beim Verband erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
  - a) ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Trinkwasserverbrauchsanlage);
  - b) der Name des Installationsunternehmens, durch das der Hausanschluss eingerichtet und geändert werden soll;
  - c) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Trinkwasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Trinkwasserbedarfs;
  - d) eine Erklärung des Anschlussnehmers, die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse zu übernehmen und dem Verband den entsprechenden Betrag zu erstatten;

## 1. Satzungen und Verordnungen

- e) Angaben über eine etwaige vorhandene oder geplante Eigenversorgungsanlage.
- (2) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstücksanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Verband den Antrag schriftlich genehmigt hat. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies dem Verband unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.
  - (3) Die Genehmigung des Antrages auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.
  - (4) Ohne vorherige Genehmigung des Verbandes darf der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage kein Trinkwasser entnommen werden.

### § 9

#### Art der Versorgung

- (1) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften für die vereinbarte Bedarfsart (Trinkwasser) entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Trinkwasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Trinkwassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Anschlussnehmers möglichst zu berücksichtigen. Soweit möglich, wird der Verband die betroffenen Anschlussnehmer hiervon in Kenntnis setzen.
- (2) Stellt der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Trinkwassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

### § 10

#### Umfang der Versorgung,

##### Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Verband ist verpflichtet, das Trinkwasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
  - a) soweit zeitliche und mengenmäßige Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind;
  - b) soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Verband hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
  - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
  - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

### § 11

#### Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Der Verband haftet für Schäden durch Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, der Beschädigung einer Sache und sonstige Vermögensschäden die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Trinkwasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung. Der Verband haftet nicht, sofern der Schaden von dem Verband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen leicht fahrlässig verursacht wurde. § 831 Satz 1

Satz 2 des BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Die Haftungsbeschränkung des Verbandes auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt auch für Ansprüche des Anschlussnehmers aus unerlaubter Handlung gegen ein drittes Trinkwasserversorgungsunternehmen. Der Anschlussnehmer kann vom Verband Auskunft über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen verlangen. Der Verband ist nur zur Auskunft über Tatsachen verpflichtet, die ihm bekannt sind oder die von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und die der Geltendmachung des Schadens dienen
- (3) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Trinkwasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Anschlussnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (4) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Verband hat den Anschlussnehmer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (5) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Verband oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen, wenn dieses feststeht. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

### § 12

#### Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 11 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden bzw. von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Trinkwasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt. Sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzungen der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 13

#### Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich einen Grundstücksanschluss. Der Anschlussnehmer kann jedoch beim Verband beantragen, dass ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt wird.
- (2) Art, Zahl und Lage des Grundstücksanschlusses sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem Verband bestimmt.
- (3) Der erste Grundstücksanschluss gehört zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage des Verbandes und steht vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Der erste Grundstücksanschluss und sämtliche weitere Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich vom Verband oder einem vom Verband beauftragten Unternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Diese müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie Störungen, sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

## 1. Satzungen und Verordnungen

### § 14

#### Hausanschluss

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung des Hausanschlusses, mit Ausnahme der Wasserzähleranlage ist der Anschlussnehmer kostenersatzpflichtig.
- (2) Der Hausanschluss darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert, abgetrennt, beseitigt und unterhalten werden. Die Errichtung des Hausanschlusses und wesentliche Veränderungen dürfen ausschließlich durch den Verband oder ein im Installateurverzeichnis des Verbandes eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen.
- (3) Jedes Grundstück soll zur Sicherung der Wasserlieferung einen eigenen Grundstücksanschluss haben.
- (4) Vor der Wasserzähleranlage des Verbandes darf grundsätzlich keine Möglichkeit einer ungezählten Trinkwasserentnahme am Hausanschluss bestehen.
- (5) Anlagenteile, die sich vor der Wasserzähleranlage befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zu einer Eigengewinnungsanlage gehören, unter Plombenschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen. Die Eigengewinnungsanlage ist auf dem Grundstück des Anschlussnehmers so zu installieren, dass eine Trennung dieser Anlagen von der Anlage des Anschlussnehmers, die der Trinkwasserversorgung dient, gewährleistet ist.
- (6) Weitere Messeinrichtungen in der Anlage des Anschlussnehmers, die eine Entnahme von Trinkwasser zur Gartenbewässerung, Wasserversorgung für Tiere, etc. registrieren sollen, sind durch ein beim Verband zugelassenes Installationsunternehmen einzubauen und beim Verband anzuzeigen. Der Verband plombiert diese Messeinrichtungen.
- (7) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind und das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN- DVGW, DVGW- oder GS- Zeichen) haben.

### § 15

#### Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme des Hausanschlusses des Anschlussnehmers

- (1) Der Verband stellt die Verbindung zwischen Versorgungsleitung und Hausanschluss her und setzt den Grundstücksanschluss in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung und Außerbetriebnahme des Grundstücksanschlusses ist beim Verband zu beantragen. Diese Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme darf nur durch Verbandspersonal bzw. einen ausdrücklich Beauftragen durchgeführt werden.
- (3) Die Aufwendungen für die Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme des Grundstücksanschlusses sind durch den Anschlussnehmer dem Verband in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

### § 16

#### Überprüfung des Hausanschlusses des Anschlussnehmers

- (1) Der Verband ist berechtigt, den Hausanschluss des Anschlussnehmers vor und nach seiner Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung des Hausanschlusses sowie durch dessen Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit des Hausanschlusses. Das gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

### § 17

#### Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Anschlussnehmers, Mitteilungspflicht

- (1) Der Hausanschluss und die Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen des Hausanschlusses sowie der Anschluss zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenrechnung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Abzugszähler sind durch den Anschlussnehmer fachgerecht installieren zu lassen. Auch die Eichvorschriften für diese Zähler sind zu beachten. Bei Fristüberschreitung bzw. Nichtnachweisbarkeit der Eichfrist, erlischt zum Jahresende die Anerkennung.
- (3) Jeden Wechsel im Grundstückseigentum hat der bisherige Anschlussnehmer dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Ummeldung ist auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet. Grundstücksteilungen unter Angabe der geänderten Situation sind ebenfalls schriftlich durch den bisherigen Eigentümer dem Verband mitzuteilen.

### § 18

#### Grundstücksbenutzung, Zutrittsrecht

- (1) Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Trinkwasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind bzw. werden und die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung genutzt werden oder für welche die Möglichkeit der Trinkwasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen.
- (4) Wird der Trinkwasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre ab Einstellung des Bezuges unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Der Anschlussnehmer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der Verband Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksgrenzung anbringt.
- (7) Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

### § 19

#### Technische Anschlussbedingungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an deren Betrieb festzulegen,



## 1. Satzungen und Verordnungen

soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

### § 20 Messeinrichtungen der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Messung

- (1) Der Verband stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Trinkwassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass die einwandfreie Messung der verbrauchten Trinkwassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Wasserzähler. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe des Verbandes. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers den Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung, so dass die Voraussetzungen für den einwandfreien Einbau und eine ordnungsgemäße Funktion der Trinkwasserzähler gewährleistet ist.
- (4) Der Anschlussnehmer muss die Messeinrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen schützen, welche die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.
- (5) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (6) Der Verband nimmt die Installation einer Wasserzähleranlage auf seine Kosten vor.
- (7) Bei baulichen Veränderungen am Wasserzähler sind die Zählerstände vor und nach den Arbeiten vom ausführenden Mitarbeiter des Verbandes zu protokollieren. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Anschlussnehmer zu überlassen.
- (8) Der Verband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringen lässt, wenn
  - a) das Grundstück unbebaut ist oder
  - b) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist oder
  - c) die Leitungen nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
  - d) die Möglichkeit der Schaffung einer Abnahmestelle vor der Wasserzähleranlage wahrscheinlich ist oder ein Materialwechsel an der Grundstücksgrenze durch den Anschlussnehmer erfolgt.

### § 21 Nachprüfung von Messeinrichtungen der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage

- (1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte

Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Verband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

### § 22 Ableseung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich, oder auf Verlangen des Verbandes vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Verbandes die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ableseung betreten kann, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ableseung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Das gleiche gilt, wenn die Messeinrichtung versagt hat.

### § 23 Verwendung des Trinkwassers

- (1) Das Trinkwasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Trinkwasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Trinkwasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Verband alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Trinkwasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Verbandes mit Wasserzählern zu benutzen.

### § 24 Standrohre

- (1) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Wasser oder für vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden.
- (2) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigungen, dem Verband oder Dritten entstehen.
- (3) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (4) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen.

### § 25 Einstellung der Versorgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

## 1. Satzungen und Verordnungen

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  - b) den Verbrauch von Trinkwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
  - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf die öffentliche Trinkwasseranlage oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

### § 26

#### Haftung von Anschlussnehmern und sonstigen Wasserabnehmern

- (1) Der Anschlussnehmer und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnimmt, haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Verantwortlichen als Gesamtschuldner.

### § 27

#### Beiträge und Gebühren

- (1) Der Verband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Beiträge nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Trinkwasserversorgung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse.
- (2) Für die Vorhaltung der Trinkwasserversorgungsanlagen und den Verbrauch von Trinkwasser werden Gebühren nach der Trinkwassergebührensatzung erhoben.

### § 28

#### Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse/Hausanschlüsse

Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer eigener Grundstücksanschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Grundstücksan-

schlusses und des Hausanschlusses auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Trinkwasserversorgung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse zu erstatten.

### § 29

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 4 Wasser aus Hydranten im öffentlichen Bereich entnimmt, ohne hierfür eine Genehmigung zu haben,
  - b) § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Trinkwasseranlage anschließt, obwohl sein Grundstück durch eine öffentliche Versorgungsleitung erschlossen wird,
  - c) entgegen § 6 nicht das gesamte auf dem Grundstück verbrauchte Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasseranlage entnimmt, obwohl er nicht ganz oder teilweise vom Benutzungszwang befreit ist
  - d) entgegen § 15 Abs. 2 die Inbetriebsetzung oder Außerbetriebnahme des Grundstücksanschlusses nicht beim Verband beantragt,
  - e) entgegen § 17 Abs. 1 seinen Hausanschluss oder seine Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass es zu Störungen anderer Anschlussnehmer oder der öffentlichen Trinkwasseranlage kommt,
  - f) entgegen § 17 Abs. 2 Erweiterungen oder Änderungen seines Hausanschlusses und seiner Verbrauchseinrichtungen nicht beim Verband anzeigt, obwohl sich dadurch Parameter für die Gebührenberechnung oder die in Anspruch genommene Vorhalteleistung ändert.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro gem. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I. S-602) in seiner jeweils geltenden Fassung geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 37 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des TAV Lindow - Gransee.

### § 30

#### Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §§ 15 - 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18.12.1991 in seiner jeweils geltenden Fassung, ein Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Das Zwangsgeld kann angedroht und festgesetzt und im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

### § 31

#### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Trinkwasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee vom 07.01.2002, in Kraft getreten am 01.01.2002, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Trinkwasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee vom 22.06.2005, in Kraft getreten am 01.10.2005, außer Kraft.

Lindow, den 04.08.2011

Kellner  
Verbandsvorsteher

Siegel

Hollin  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

## 1. Satzungen und Verordnungen

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee über die Trinkwasserversorgung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet oder
- d) die Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindow, den 04.08.2011

Kellner  
Verbandsvorsteher

## 1.2. Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee über die Erhebung von Beiträgen für die Trinkwasserversorgung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Trinkwasserbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 03.08.2011 die folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis:

- 1. Abschnitt – Einleitung**
- § 1 Allgemeines
- 2. Abschnitt – Beitragsrechtliche Regelungen**
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab
- § 4 Beitragsatz
- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Entstehung der Beitragspflicht
- § 7 Vorausleistung
- § 8 Festsetzung, Fälligkeit
- § 9 Ablösung
- 3. Abschnitt – Aufwandsersatz für weitere Grundstücksanschlüsse**
- § 10 Kostenersatzanspruch
- § 11 Entstehung des Kostenersatzanspruches
- § 12 Kostenersatzpflichtige
- § 13 Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches
- § 14 Vorausleistung

#### 4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 15 Auskunftspflichten
- § 16 Anzeigepflicht
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

#### 1. Abschnitt – Einleitung

##### § 1 Allgemeines

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeitrag).
- (2) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- (3) Der Wasserversorgungsbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (4) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung weiterer Grundstücksanschlüsse und Hausanschlüsse, die nicht Teil der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage sind.
- (5) Sofern diese Satzung keine Begriffsbestimmungen trifft, gelten die Begriffsbestimmungen der Trinkwasserversorgungssatzung.

#### 2. Abschnitt – Beitragsrechtliche Regelungen

##### § 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und die Bebauung



## 1. Satzungen und Verordnungen

oder die gewerbliche Nutzung nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen wurden.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich, soweit für diese die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage besteht und sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

### § 3

#### Beitragsmaßstab

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung der nutzungsbezogenen Beitragsfläche werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der anrechenbaren Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschoss.
- (3) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt
  - a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinreichen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) hineinreichen, die gesamte Fläche des Grundstückes,
  - d) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus reichen, die Fläche, die von der Satzung dem Innenbereich zugeordnet wird,
  - e) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch besteht und
    - aa) die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Baugesetzbuch liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
    - bb) die teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Baugesetzbuch und teilweise im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch liegen, die Fläche zwischen der der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer in 50 m Entfernung parallel dazu verlaufenden Tiefenbegrenzungslinie,
    - cc) die nicht unmittelbar an die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen des Verbandes angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer in 50 m Entfernung parallel dazu verlaufenden Tiefenbegrenzungslinie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,

- f) bei Grundstücken, die tatsächlich über die sich nach § 3 Abs. 3 a)-d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, deren Tiefe der übergreifenden tatsächlichen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Baugesetzbuch tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Festplätze), 60 % der Grundstücksfläche,
  - h) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt sind oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Baugesetzbuch tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
  - i) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
    - a. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
    - b. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,4 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
    - c. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
    - d. die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a. und b. überschritten wird.
    - e. bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss pro Nutzungsebene.
    - f. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und die tatsächlich bebaut sind, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
    - g. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind (§ 30 Abs. 3 BauGB):
      - aa. bei Grundstücken die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
      - ab. bei Grundstücken die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
    - h. Kirchen werden mit einem Vollgeschoss berechnet.

## 1. Satzungen und Verordnungen

### § 4

#### Beitragsatz

- (1) Der Beitragsatz für die Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen beträgt 2,00 Euro/m<sup>2</sup> nutzungsbezogener Beitragsfläche.
- (2) Der Beitragsatz enthält die derzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer von 7 %.

### § 5

#### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 6

#### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Trinkwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen waren oder an diese angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung.

### § 7

#### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

### § 8

#### Festsetzung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist zwei Monate nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### § 9

#### Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des nach § 3 dieser Satzung bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 dieser Satzung festgelegten Beitragsatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### 3. Abschnitt

#### Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse/Hausanschlüsse

### § 10

#### Kostenersatzanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer eigener Grundstücksanschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage hergestellt so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Grundstücksanschlusses bzw. Hausanschlusses zu erstatten.
- (2) Die Aufwendungen werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

### § 11

#### Entstehung des Kostenersatzanspruches

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss bzw. Hausanschluss betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt, bzw. die ersatzpflichtige Unterhaltungsmaßnahme beendet ist.

### § 12

#### Kostenersatzpflichtige

- (1) Für die Person des Kostenersatzpflichtigen gilt § 5 entsprechend.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder Nutzer als Gesamtschuldner.

### § 13

#### Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

### § 14

#### Vorausleistungen

Auf den künftigen Kostenersatz können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

### 4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

### § 15

#### Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem Verband alle für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie notwendige Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitragspflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf den Kostenersatzpflichtigen entsprechend anzuwenden.

### § 16

#### Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf das Beitragsverhältnis nach dieser Satzung ist dem Verband sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

## 1. Satzungen und Verordnungen

### § 17

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 15 Abs. 1 die notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
  - entgegen § 15 Abs. 2 der Verband bei seinen Ermittlungen behindert,
  - entgegen § 16 seiner Anzeigepflicht bezüglich der Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht nachkommt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 EUR** geahndet werden.

### § 18

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Trinkwasserbeitragssatzung vom 07.01.2002, in Kraft getreten am 01.01.2002, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Trinkwasserbeitragssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee vom 24.11.2005, in Kraft getreten am 01.01.2006, außer Kraft.

Lindow, den 04.08. 2011

Kellner  
Verbandsvorsteher

Siegel

Hollin  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Trinkwasserversorgung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- g) der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet oder
- h) die Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindow, den 04.08.2011

Kellner  
Verbandsvorsteher

## 1. Satzungen und Verordnungen

### 1.3.

### Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee über die Beseitigung von Schmutzwasser (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Neufassung vom 08.12.2004 (GVBl. I 2005, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesoberbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 15.07.2010 (GVBl. I S. 3) und der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V Änd V 1) vom 13.01.2010 (BGBl. I S. 10) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee auf ihrer Sitzung am 03.08.2011 die folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Umsetzung des Anschlusszwanges
- § 5 Regelung des Benutzungszwanges
- § 6 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 7 Anschlusskanal
- § 8 Antrag auf Schmutzwassereinleitung
- § 9 Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen zum Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage
- § 10 Herstellung, Änderung und Prüfung von Grundstücksschmutzwasseranlagen
- § 11 Betrieb der Grundstücksschmutzwasseranlagen
- § 12 Überwachung von Grundstücksschmutzwasseranlagen und Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 Einleitbedingungen
- § 14 Anschlussbeitrag, Gebühren, Abwasserabgabe
- § 15 Kostenersatz für Anschlusskanäle
- § 16 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Zwangsmittel
- § 19 Inkrafttreten

#### § 1 Allgemeines

- (1) Dem Trink- und Abwasserverband Lindow - Gransee obliegt die Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet nach Maßgabe dieser Satzung. Zu diesem Zweck plant, erstellt, betreibt und unterhält der Verband in seinem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung bestimmt der Verband im Rahmen seiner ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

- (3) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nicht durch den Verband. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal ist unzulässig.

#### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.
- (2) Brauch- und Grauwasser ist Wasser, das nicht der Vorgabe der Trinkwasserverordnung entspricht oder bereits genutzt und/oder gespeichert wurde.
- (3) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslose Sammelgruben eingeleiteten Schmutzwassers.
- (4) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler öffentlicher Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage).
- (5) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen, insbesondere
  - a) das Leitungsnetz mit Druckleitungen, Hauptkanäle, erster Anschlusskanal, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen,
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich der Verband bedient.
 Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage endet mit dem ersten Anschlusskanal an der Grenze des zu entsorgenden Grundstücks. Im Übrigen endet sie mit dem Hauptkanal.
- (6) Anschlusskanal ist die Leitung vom Hauptkanal bis zur öffentlichen Grundstücksgrenze einschließlich, sofern notwendig, eines Übergabe-/Prüfschachtes.
- (7) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser/Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen.
- (8) Abflusslose Sammelgrube ist eine Schmutzwassersammelanlage, die das Schmutzwasser für ein oder mehrere Grundstücke sammelt.
- (9) Kleinkläranlage ist eine Einrichtung, die für ein oder mehrere Grundstücke dazu dient, die Schädlichkeit des Schmutzwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klär-/Fäkalschlamm für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung zu sammeln oder aufzubereiten. Sie ist eine öffentliche Schmutzwasseranlage, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dient.
- (10) Grundstücksschmutzwasseranlage ist eine auf einem Privatgrundstück befindliche Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube.
- (11) Grundstücksentwässerungsanlage ist jede auf dem Grundstück befindliche und dem Grundstück zur Entwässerung dienende Leitung bis zur Grundstücksgrenze.
- (12) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des bürgerlichen Rechtes. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück,

## 1. Satzungen und Verordnungen

wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

- (13) Anschlussnehmer ist die natürliche oder juristische Person, die Eigentümer eines Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben.

Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln ist, ist Anschlussnehmer der sonst dinglich nutzungs-berechtigte des Grundstückes. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer eines Grundstückes, auf dem Schmutzwasser anfällt, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, soweit sie für das Grundstück betriebsbereit vorhanden und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist (Anschlusszwang).
- (2) Ist der Anschluss des Grundstückes gemäß Absatz 1 bewirkt, hat der Anschlusspflichtige die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungszwang).
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch, wenn kein natürliches Gefälle für die Ableitung der Schmutzwässer besteht und der Anschlussnehmer daher den Anschluss nur mit einer Hebeanlage als Grundstücksentwässerungsanlage ordnungsgemäß herstellen und betreiben kann.
- (4) Besteht ein Anschluss des Anschlussnehmers zu einer Grundstücksschmutzwasseranlage, umfasst der Benutzungszwang das Überlassen des gesamten, in der Grundstücksschmutzwasseranlage gesammelten Klär-/Fäkalschlammes und des gesammelten Fäkalwassers zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage.

### § 4

#### Umsetzung des Anschlusszwanges

- (1) Wird ein Grundstück durch eine Straße erschlossen, in der sich eine betriebsfertige, zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage befindet, so ist das Grundstück dort an diese Anlage anzuschließen. Wird ein Grundstück mehrseitig durch die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage erschlossen, bestimmt der Verband, zu welchem Hauptkanal der Anschlusszwang besteht.
- (2) Befindet sich der Hauptkanal der betriebsfertigen, zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage nicht in einer das Grundstück erschließenden Straße, so ist der Anschluss an dem nächstgelegenen Hauptkanal anzuschließen, wenn die Aufwendungen für den Anschluss im Verhältnis zum Wohl der Allgemeinheit vertretbar sind.
- (3) Der Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage (Herstellung des Anschlusskanals) ist innerhalb von drei Monaten vorzunehmen, nachdem der Verband die betriebsfertige Herstellung der öffentlichen Einrichtung öffentlich bekannt gemacht hat.
- (4) Sofern die ordnungsgemäße Schmutzwasserableitung in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlagen einen erheblichen technischen und/oder finanziellen Aufwand für den Verband erfordert, besteht auch beim Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 - 3 kein Anschlusszwang. Der Anschluss ist zulässig, wenn der Anschlussnehmer durch die Übernahme von Kosten oder der Schaffung sonstiger Voraussetzungen den erheblichen Aufwand für den Verband mindert. Diesbezüglich ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

### § 5

#### Regelung des Benutzungszwanges

- (1) Besteht ein Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, so umfasst der Benutzungszwang die Einleitung des gesamten, auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers.
- (2) Niederschlagswasser, Grund- und Dränagewasser dürfen in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage nicht eingeleitet werden.
- (3) Sofern das Grundstück nicht durch eine zentrale öffentlichen Schmutzwasseranlage erschlossen ist oder der Anschlusszwang unter der Maßgabe des § 4 Absatz 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, umfasst der Benutzungszwang das Überlassen des gesamten in der Kleinkläranlage gesammelten Klär-/Fäkalschlammes oder des in der abflusslosen Sammelgrube gesammelten Fäkalwassers an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.

### § 6

#### Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Vom Anschlusszwang an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage wird der Anschlussnehmer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss für ihn auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Allgemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- (2) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zur Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage für das zu entsorgende Schmutzwasser sowie für den Fäkalschlamm, sofern er noch fließfähig ist.
- (3) Die Befreiung ist unter Widerrufsvorbehalt zu erteilen. Sie kann zeitlich befristet werden.

### § 7

#### Anschlusskanal

- (1) Der Anschlusskanal einschließlich des etwaig notwendigen Übergabe- und Prüfschachtes wird vom Verband hergestellt, erneuert, geändert und baulich unterhalten.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite des Anschlusskanals sowie die Lage des Übergabe- und Prüfschachtes, soweit dieser notwendig ist, bestimmt der Verband. Begründete Hinweise des Anschlussnehmers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse können auf Antrag mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschlusskanal nach Absatz 1 erhalten. Für die Benutzung und Unterhaltung sind die Rechte und Pflichten, sofern Privatgrundstücke genutzt werden, im Grundbuch abzusichern. Die Kosten für eine derartige Maßnahme übernehmen die begünstigten Anschlussnehmer.
- (4) Die Reinigung von Anschlusskanälen erfolgt durch den Verband. Bei Nichtbeachtung der Einleitbedingungen sind die Kosten für die Reinigung vom Verursacher der Verschmutzung zu tragen.
- (5) Entfällt der Anschlusszwang zum öffentlichen Schmutzwasserkanal nicht nur vorübergehend, so hat der Anschlussnehmer dies unter Angabe von Gründen dem Verband rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit dieser die Anschlusskanäle sichern oder beseitigen kann. Unterbleibt die Mitteilung, so haftet der Anschlussnehmer für entstehende Schäden.

### § 8

#### Antrag auf Schmutzwassereinleitung

- (1) Besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage, haben die pflichtigen Anschlussnehmer einen Antrag auf Schmutzwassereinleitung beim Verband zu stellen.
- (2) Der Antrag muss dem Verband mindestens einen Monat vor Herstellung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage schriftlich, in doppelter Ausfertigung zugehen. In ihm sind in geeigneter Weise aufzuführen:
  - a) amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1 : 1000, Lage, Dimensionierung und Material der Grundleitung
  - b) Grundriss-/Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Grundleitungen; Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung



## 1. Satzungen und Verordnungen

der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf HN, aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

- c) Angaben über Menge und Ort des anfallenden Schmutzwassers. Wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, zugefügt werden soll, ferner Angaben
- über Zahl der Beschäftigten und/oder der ständigen Bewohner auf dem Grundstück,
  - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials,
  - die Schmutzwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
  - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Schmutzwassers,
  - Einleitungszeiten und
  - die Vorbehandlung des Schmutzwassers (Kühlung, Leichtflüssigkeitsabscheider, Neutralisation etc.) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und die Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen zu ergänzen.

- (3) Der Verband prüft, ob die beabsichtigte Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, so erteilt der Verband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Anderenfalls setzt der Verband dem Bauherren unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (4) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Verbandes begonnen werden. Andere notwendige behördliche Genehmigungen werden dadurch nicht berührt bzw. ersetzt. Von der Fertigstellung ist der Verband umgehend zu unterrichten.
- (5) Das Antragsverfahren nach den Absätzen 1 - 4 entfällt in den Fällen, in denen im Rahmen von Investitionsmaßnahmen des Verbandes Ortslagen mit einer zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage versehen werden und der Grundstücksanschluss mit Fertigstellung der öffentlichen Anlagen im Rahmen der Planung hergestellt wird.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 - 3 kann im Einzelfall durch den Verband eine Ausnahme zugelassen werden.

### § 9

#### Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen zum Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Anschlussnehmer mit der entsprechenden Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Sie ist insbesondere nach Lage, Art, Umfang und Wirkungsweise so herzustellen, dass der Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ohne besonderen technischen, betrieblichen und finanziellen Aufwand möglich ist. Der Verband geht bei der Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage von der Entwässerungsebene Erdgeschoss des zu entsorgenden Grundstückes aus.
- (2) Der Verband kann in begründeten Fällen verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (3) Besteht zum Schmutzwasserkanal kein ausreichendes natürliches Gefälle, so kann der Verband vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung verlangen.
- (4) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus dem Schmutzwasserkanal hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die Rückstau-

ebene ist die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle zzgl. 100 mm entsprechend DIN 4045. Für Schäden durch Rückstau haftet der Verband nicht.

### § 10

#### Herstellung, Änderung und Prüfung von Grundstücksschmutzwasseranlagen

- (1) Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben müssen eine Bauartzulassung haben und sind ab einem Inhalt von mehr als 10 m<sup>3</sup> entsprechend des Brandenburgischen Bauordnungsgesetzes von der zuständigen Bauordnungsbehörde genehmigungspflichtig. Entsprechendes gilt für die Errichtung von Kleinkläranlagen auf privaten Grundstücken, wobei hier die wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerbenutzung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.
- (2) Bevor eine Grundstücksschmutzwasseranlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Verband die genehmigten Unterlagen einzureichen. Dies gilt auch für die Herstellung und Inbetriebnahme einer Anlage zur Nutzung von Brauchwasser, Grauwasser oder Niederschlagswasser.
- (3) Die Anschlussnehmer haben dem Verband den Beginn der Herstellung, der Änderung, der Ausführung größerer Unterhaltungsarbeiten 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig das ausführende Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn der Arbeiten dem Verband unverzüglich fernmündlich oder mündlich mitzuteilen.
- (4) Der Verband ist berechtigt, die Arbeiten selbst oder durch einen Dritten überprüfen zu lassen. Die Anschlussnehmer haben die Vorbereitungen zu treffen und die Kosten zu tragen. In begründeten Fällen kann der Verband einen Dichtheitsnachweis der Grundstücksschmutzwasseranlage im Fünfjahresabstand fordern.
- (5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Verband anzuzeigen.
- (6) Der Verband kann verlangen, dass die Grundstücksschmutzwasseranlage nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen wird.
- (7) Für Grundstücksschmutzwasseranlagen auf Grundstücken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehen, sind die Betreiber der Anlagen auf Anforderung des Verbandes zur Anzeige der noch nicht vorliegenden Angaben nach Absatz 2 verpflichtet.
- (8) Ein Grundstück ist nur dann mit einer Grundstücksschmutzwasseranlage zu versehen, wenn das Schmutzwasser nicht der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden kann. Die Grundstücksschmutzwasseranlage ist auf dem zu entsorgenden Grundstück zu erstellen. Die gemeinsame Nutzung einer vorgenannten Anlage durch mehrere Grundstücke soll durch diese Regelung nicht untersagt werden.
- (9) Die Größe neu zu errichtender abflussloser Sammelgruben auf Grundstücken ist so zu bemessen, dass ein dreiwöchiger Abfuhrhythmus gewährleistet ist.
- (10) Der Anschlussnehmer muss gewährleisten, dass die Grundstücksschmutzwasseranlage auf dem Grundstück mit einer vom Entsorgungsfahrzeug maximal eingesetzten Schlauchlänge von 20 m erreichbar ist. Anderenfalls ist durch den Anschlussnehmer ein geeigneter Anfahrpunkt für die Entsorgungsfahrzeuge zu schaffen. Dieser Entsorgungspunkt soll für schwere LKW (10 Tonnen Achslast) anfahrbar sein, anderenfalls ist zusätzliche kostenpflichtige Schlauchverlegung zu Lasten des Grundstückseigentümers erforderlich. Die maximale Schlauchlänge beträgt 65 m, der tiefste Saugpunkt 5 m unter Standort des Entsorgungsfahrzeuges.

### § 11

#### Betrieb der Grundstücksschmutzwasseranlagen

- (1) Der aus Grundstücksschmutzwasseranlagen zu überlassende Klär-/Fäkalschlamm und das zu überlassende Fäkalwasser werden ein-

## 1. Satzungen und Verordnungen

schließlich des erforderlichen Verdünnungswassers von dem Verband gesammelt und transportiert. Dem Klär-/Fäkalschlamm und dem Fäkalwasser darf Niederschlagswasser nicht zugeführt werden.

- (2) Das Sammeln und Transportieren nach Absatz 1 erfolgt bei Bedarf. Den Bedarf haben die Anschlussnehmer, sofern kein fester Abfuhrhythmus vereinbart ist, dem Verband bzw. dessen Erfüllungsgehilfen mindestens eine Woche vor Erreichen des zulässigen Fassungsvermögens der Grundstücksschmutzwasseranlage anzuzeigen, spätestens dann, wenn die abflusslose Sammelgrube bis auf 50 cm unter Zulauf gefüllt ist.
- (3) Mit dem Zeitpunkt, an dem das gesamte auf den Grundstücken nach Absatz 1 anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann, endet der Benutzungszwang zur Nutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen.
- (4) Die Grundstücksschmutzwasseranlage ist, soweit sie nicht als Grundstücksentwässerungsanlage dient, entsprechend den technischen Bestimmungen der DIN 1986 außer Betrieb zu setzen. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Anschlussnehmer. Eine Nachnutzung zum Sammeln und Speichern von Niederschlagswasser ist anzustreben.
- (5) Bei einem Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten innerhalb von drei Monaten nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Schmutzwassereinrichtungen der Grundstücksschmutzwasseranlage, insbesondere Gräben, Schlammfänge, Sickeranlagen, Altkanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen. Dieses trifft nicht zu, wenn der Betrieb der Anlage nach Herstellung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage weiterhin voll oder teilweise vom Verband gefordert wird.
- (6) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstücksschmutzwasseranlagen entsprechend Absatz 1 sowie deren einwandfreie Unterhaltung ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Der Verband ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen zu überprüfen.
- (7) Die Zugänge zu den Grundstücksschmutzwasseranlagen sind freizuhalten und die Schachtdeckel leichtgängig zu halten. Der Schachtdeckel soll von einer Person angehoben werden können.
- (8) Die Entsorgung der Grundstücksschmutzwasseranlagen durch den Anschlussnehmer oder einen nicht vom Verband beauftragten Dritten ist verboten.

### § 12

#### Überwachung von Grundstücksschmutzwasseranlagen und Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksschmutzwasseranlagen und Grundstücksentwässerungsanlagen sind im Hinblick auf die Pflichten nach dieser Satzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Sie dürfen nur bei Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung benutzt werden. Anschlussnehmer haften für alle Schäden, die als Folge eines nicht ordnungsgemäßen Zustandes oder satzungswidriger Benutzung ihrer Grundstücksschmutzwasseranlagen oder Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.
- (2) Der Verband ist befugt, die Grundstücksschmutzwasseranlagen oder Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Schmutzwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen.
- (3) Der Verband kann jederzeit verlangen, dass die vom Anschlussnehmer unterhaltene Anlage in einen Zustand gebracht wird, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Schmutzwasseranlagen ausschließt.
- (4) Die Anschlussnehmer bzw. Grundstücksbenutzer haben Störungen und Schäden an den Anschlusskanälen, Mess- und Übergabeschächten an den Grundstücksschmutzwasseranlagen unverzüglich dem Verband anzuzeigen.

### § 13

#### Einleitbedingungen

- (1) In die öffentliche Schmutzwasseranlage, also auch Fäkalienannahmestation, dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
  - Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die öffentliche Schmutzwasseranlage gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der öffentlichen zentralen und dezentralen Schmutzwasseranlage erschweren, behindern, beeinträchtigen oder gefährden,
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
  1. feuergefährliche oder explosive Stoffe, wie Benzin, Öl, Benzol und andere gefährliche Stoffe, die in den auf der Grundlage des § 72 des Brandenburgischen Wassergesetzes erlassenen Rechtsverordnungen genannt sind,
  2. infektiöse Stoffe und Medikamente,
  3. radioaktive Stoffe,
  4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers führen
  5. Lösemittel oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
  6. Grund- und Quellwasser,
  7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Steine, Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Hefe, flüssige Stoffe, die erhitzen,
  8. Räumgut aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegär-saft, Blut aus Schlachtereien, Molke und landwirtschaftliche Abprodukte,
  9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Schmutzwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelung zur Beseitigung der Fäkalien-schlämme, Inhalt aus Chemietoiletten,
  10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, Halogenwasserstoffe, Aromate und Phenole, PFT (perfluorierte Tenside),
  11. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in den Schmutzwasseranlagen nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird
    - das wärmer als 35 ° Celsius ist,
    - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
    - das Öle und Fette enthält,
    - das als Kühlwasser benutzt worden ist,
  12. Stoffe, deren Einleitung entsprechend dem Arbeitsblatt 115 der ATV ausgeschlossen sind.

Weitere Einleitbeschränkungen sind aus der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen, welche als Bestandteil der Satzung im Rahmen der Anwendung dieser Gültigkeit erlangt.

### § 14

#### Anschlussbeitrag, Gebühren, Abwasserabgabe

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Anschlussbeiträge nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Nutzungsgebühren nach der Schmutzwassergebührensatzung erhoben. Für die Inanspruchnahme der dezentralen

## 1. Satzungen und Verordnungen

öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach der Entsorgungsgebührensatzung erhoben.

- (3) Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen, für die der Verband die Abwasserabgabe entrichten muss, wird als Abwasserabgabe nach der Abwasserabgabensatzung abgewälzt auf den Verursacher.

### § 15

#### Kostenersatz für Anschlusskanäle

Wird für ein Grundstück ein weiterer Anschlusskanal oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer eigener Anschlusskanal an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage hergestellt (zusätzlicher Anschlusskanal), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Anschlusskanals auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse zu erstatten.

### § 16

#### Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Absatz 1), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist der Verband sofort fernmündlich oder mündlich, anschließend zudem schriftlich zu unterrichten.
- (3) Der Anschlussnehmer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich fernmündlich oder mündlich, anschließend zudem schriftlich dem Verband mitzuteilen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück ist dem Verband sowohl von dem Verkäufer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anschlussnehmerverantwortlichkeit geht auf den Erwerber erst über, wenn eine beiderseitig (Übergebender/Übernehmender) unterschriebene Ummeldung beim Verband vorliegt.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich verändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich dem Trink- und Abwasserverband mitzuteilen.
- (6) Zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung sind Beauftragte des Verbandes nach Vorankündigung berechtigt, Grundstücke zu betreten. Bei Vorliegen einer drohenden Gefahr oder bei der Einholung von Schmutzwasserproben kann die Vorankündigung unterbleiben.

### § 17

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- g) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließt, obwohl sein Grundstück durch einen öffentlichen Kanal oder eine Druckleitung erschlossen wird,
- h) entgegen § 5 nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
- i) die Regelungen der Antragstellung zur Schmutzwassereinleitung nach § 8 missachtet,
- j) seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Festlegungen des § 9 herstellt,
- k) seine Grundstücksschmutzwasseranlage nicht nach den Festlegungen der §§ 10 und 11 herstellt, ändert und betreibt,
- l) Störungen und Schäden am Anschlusskanal entgegen § 12 Abs. 4 nicht anzeigt,
- m) Stoffe bzw. Stoffgruppen gemäß § 13 Absatz 1 und Absatz 2 ohne Zustimmung einleitet,
- n) entgegen § 16 eine Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück oder der Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers nicht beim Verband anzeigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro gem. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I. S-602) in seiner jeweils geltenden Fassung geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 37 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des TAV Lindow - Gransee.

### § 18

#### Zwangsmittel

- (4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §§ 15 - 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18.12.1991 in seiner jeweils geltenden Fassung, ein Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden.
- (5) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen.
- (6) Das Zwangsgeld kann angedroht und festgesetzt und im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen werden.

### § 19

#### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee vom 07.01.2002, in Kraft getreten am 01.01.2002, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee vom 22.06.2005, in Kraft getreten am 01.10.2005, außer Kraft.

## 1. Satzungen und Verordnungen

### Anlage zur Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee über die Beseitigung von Schmutzwasser

#### Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien von Abwasser

##### 1) Allgemeine Parameter

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| a) Temperatur   | 35 Grad Celsius                |
| b) pH-Wert  | wenigstens 6,5; höchstens 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe  |                                |
| Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen |                                |
|   | nicht begrenzt                 |

##### 2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)

- |   |          |
|---|----------|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)   | 100 mg/l |
| b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38409 Teil 17) | 250 mg/l |

##### 3) Kohlenwasserstoffe

- |   |  |
|---|--|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)   | 50 mg/l DIN 1999 Teil 1 -6<br>beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßen Betrieb erreichbar. |
| b) gesamt (DIN 38409 Teil 18)   | 100 mg/l   |
| c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 20 mg/l  |

##### 4) Halogenierte organische Verbindungen

- |   |          |
|---|----------|
| a) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)   | 1 mg/l   |
| b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1 -Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l |

##### 5) Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25):  
Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

##### 6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	5,0 mg/l
Blei (Pb)	1,0 mg/l
Cadmium <sup>1)</sup> (Cd)	0,5 mg/l
Chrom (Cr)	1,0 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2,0 mg/l
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
Nickel (Ni)	1,0 mg/l
Selen (Se)	2,0 mg/l
Silber (Ag)	1,0 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	5,0 mg/l
Zink (Zn)	5,0 mg/l
Aluminium und Eisen (Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1c)

## 1. Satzungen und Verordnungen

### 7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ( $\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$ )	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen ( $\text{NO}_2\text{-N}$ )	10 mg/l
c) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
e) Sulfat <sup>2)</sup> ( $\text{SO}_4$ )	600 mg/l
f) Sulfid	2 mg/l
g) Fluorid (F)	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen (P)	50 mg/l

### 8) Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfliche halogenfreie Phenole (als $\text{C}_6\text{H}_5\text{OH}$ )	100 mg/l
b) Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

### 9) Spontane Sauerstoffzehrung

Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, Bestimmungen der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)", Lieferung: 1986

100 mg/l

- 1) Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % (vgl. Anlage 1 Abs. 2) der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- 2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

Lindow, den 04.08.2011

Kellner  
Verbandsvorsteher

Siegel

Hollin  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee über die Schmutzwasserbeseitigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- j) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- k) der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet oder
- l) die Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindow, den 04.08.2011

Kellner  
Verbandsvorsteher



## 1. Satzungen und Verordnungen

### 1.4.

# Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Schmutzwasserbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18.12.2007 (GVB. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 03.08.2011 die folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis:

- 1. Abschnitt – Einleitung**
- § 1 Allgemeines
- 2. Abschnitt – Beitragsrechtliche Regelungen**
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab
- § 4 Beitragssatz
- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Entstehung der Beitragspflicht
- § 7 Vorausleistung
- § 8 Festsetzung, Fälligkeit
- § 9 Ablösung
- 3. Abschnitt – Aufwandsersatz für weitere Grundstücksanschlüsse**
- § 10 Kostenersatzanspruch
- § 11 Entstehung des Kostenersatzanspruches
- § 12 Kostenersatzpflichtige
- § 13 Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches
- § 14 Vorausleistung
- 4. Abschnitt – Schlussbestimmungen**
- § 15 Auskunftspflichten
- § 16 Anzeigepflicht
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

### 1. Abschnitt – Einleitung

#### § 1

##### Allgemeines

- (6) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserbeitrag).
- (7) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- (8) Der Schmutzwasserbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (9) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unter-

haltung weiterer Anschlusskanäle und Druckleitungen (Kostenersatz), die nicht Teil der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage sind.

- (10) Sofern diese Satzung keine Begriffsbestimmungen trifft, gelten die Begriffsbestimmungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung.

### 2. Abschnitt – Beitragsrechtliche Regelungen

#### § 2

##### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und die Bebauung oder die gewerbliche Nutzung nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.
- (5) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wurden.
- (6) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich, soweit für diese die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht und sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

#### § 3

##### Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung der nutzungsbezogenen Beitragsfläche werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der anrechenbaren Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschoss.
- (3) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt
  - a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinreichen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) hineinreichen, die gesamte Fläche des Grundstückes,
  - d) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen und bei Grundstücken, die über die

## 1. Satzungen und Verordnungen

Grenzen einer solchen Satzung hinaus reichen, die Fläche, die von der Satzung dem Innenbereich zugeordnet wird,

- e) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch besteht und
    - aa) die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Baugesetzbuch liegen, die Gesamfläche des Grundstückes,
    - bb) die teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Baugesetzbuch und teilweise im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch liegen, die Fläche zwischen der der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer in 50 m Entfernung parallel dazu verlaufenden Tiefenbegrenzungslinie,
    - cc) die nicht unmittelbar an die zentrale öffentlichen Schmutzwasseranlagen des Verbandes angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer in 50 m Entfernung parallel dazu verlaufenden Tiefenbegrenzungslinie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Schmutzwasseranlage darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
  - f) bei Grundstücken, die tatsächlich über die sich nach § 3 Abs. 3 a)-e) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, deren Tiefe der übergreifenden tatsächlichen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Schwimmbäder, Festplätze) , 60 % der Grundstücksfläche,
  - h) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt sind oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Baugesetzbuch tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Gesamfläche des Grundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
  - i) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Gesamfläche des Grundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
- a. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
  - b. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,4 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
  - c. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur

eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

- d. die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a. und b. überschritten wird.
- e. bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- f. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und die tatsächlich bebaut sind, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- g. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind (§ 30 Abs. 3 BauGB):
  - cc. bei Grundstücken die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
  - dd. bei Grundstücken die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- h. Kirchen werden mit einem Vollgeschoss berechnet.

### § 4

#### Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen beträgt 10,00 Euro/m<sup>2</sup> nutzungsbezogener Beitragsfläche.

### § 5

#### Beitragspflichtige

- (4) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (5) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (6) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 6

#### Entstehung der Beitragspflicht

- (4) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (5) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (6) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren oder an diese angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung.

### § 7

#### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

## 1. Satzungen und Verordnungen

### § 8

#### Festsetzung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist zwei Monate nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### § 9

#### Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des nach § 3 dieser Satzung bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 dieser Satzung festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### 3. Abschnitt

#### Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse

### § 10

#### Kostenersatzanspruch

- (3) Wird für ein Grundstück ein weiterer Anschlusskanal / eine weitere Druckleitung oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer eigener Anschlusskanal an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage hergestellt so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Anschlusskanals zu erstatten.
- (4) Die Aufwendungen werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

### § 11

#### Entstehung des Kostenersatzanspruches

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Anschlusskanal betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt, bzw. die ersatzpflichtige Unterhaltungsmaßnahme beendet ist.

### § 12

#### Kostenersatzpflichtige

- (3) Für die Person des Kostenersatzpflichtigen gilt § 5 entsprechend.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder Nutzer als Gesamtschuldner.

### § 13

#### Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

### § 14

#### Vorausleistungen

Auf den künftigen Kostenersatz können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

## 4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

### § 15

#### Auskunftspflichten

- (4) Die Beitragspflichtigen haben dem Verband alle für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie notwendige Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (5) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitragspflichtigen schätzen lassen.
- (6) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf den Kostenersatzpflichtigen entsprechend anzuwenden.

### § 16

#### Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf das Beitragsverhältnis nach dieser Satzung ist dem Verband sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

### § 17

#### Ordnungswidrigkeiten

- (2) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 15 Abs. 1 die notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
  - entgegen § 15 Abs. 2 der Verband bei seinen Ermittlungen behindert,
  - entgegen § 16 seiner Anzeigepflicht bezüglich der Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht nachkommt.
- (3) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 EUR** geahndet werden.

### § 18

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserbeitragssatzung vom 07.01.2002, in Kraft getreten am 02.11.2000, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeitragssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee vom 24.11.2005, in Kraft getreten am 01.01.2006, außer Kraft.

Lindow, den 04.08.2011

Kellner  
Verbandsvorsteher

Siegel

Hollin  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

## 1. Satzungen und Verordnungen

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für Schmutzwasser wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- n) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- o) der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet oder
- p) die Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindow, den 04.08.2011

Kellner  
Verbandsvorsteher

### 1.5. Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Wittstock vom 01. Juli 2011

Aufgrund des § 26 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) verordnet der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin:

#### § 1

##### Zweck der Verordnung

Aufgrund der langjährigen militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes in der Kyritz-Ruppiner Heide ist für das gesamte Gebiet von einer außerordentlich hohen Kampfmittelbelastung auszugehen. Die Bundesrepublik Deutschland (Bundeswehrverwaltung) als Eigentümerin hat den Truppenübungsplatz im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht gesperrt, um Gefahren, die durch ein unerlaubtes Betreten entstehen, auszuschließen. Mit dem geplanten Übergang der Liegenschaft in eine zivile Nutzung zum 1. Oktober 2011 ist weiterhin zu garantieren, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewehrt werden. Hierzu dienen die nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung.

#### § 2

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes Wittstock in der Kyritz-Ruppiner Heide. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 11.800 Hektar und umfasst Flächen im Bereich der Städte Wittstock/Dosse und Rheinsberg, der Fontanestadt Neuruppin sowie der Gemeinde Temnitzquell (Amt Temnitz). Das von der Verordnung erfasste Gebiet ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte durch eine ununterbrochene graue Linie gekennzeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die flurstücksbezogene Platzgrenze bestimmt sich nach der Karte für den räumlichen Geltungsbereich im Maßstab 1: 25.000, welche gleichfalls Bestandteil dieser Verordnung ist und im Wege der Ersatzbekanntmachung verkündet wird. Die Platzgrenze wird dabei durch eine ununterbrochene graue Linie gekennzeichnet; als Platzgrenze gilt die Linie zwischen den einzelnen Warnschildern nach Absatz 3. Die Verordnung einschließlich der Karte für den räumlichen Geltungsbereich liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten in allen Verwaltungen der in Absatz 1 genannten Gemeinden und des Landkreises aus.

- (3) Die Außengrenze des Gebietes wird mit Warnschildern gekennzeichnet und an Zufahrten mit Wegeschränken abgesperrt. Die Schilder sind so anzubringen, dass Blickkontakt von einem Schild zum nächsten besteht.

#### § 3

##### Beschränkung des Betretens, Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten,
  1. Flächen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten, mit Ausnahme des Straßenabschnittes zwischen Schweinrich und Flecken Zechlin, der innerhalb der Platzgrenzen liegt (Privatstraße des Bundes),
  2. Sondierungs- und Grabungsarbeiten vorzunehmen,
  3. Feuer anzuzünden und zu unterhalten sowie brennende und glimmende Gegenstände, die Feuer verursachen können, wegzuworfen,
  4. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition jeglicher Art sowie sonstige Gegenstände zu suchen, aufzunehmen, abzubrennen, zur Explosion zu bringen oder zu entfernen,
  5. Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, zu ändern oder zu entfernen.
- (2) Von den Verboten nach Absatz 1 sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ausgenommen:
  1. Mitarbeiter der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden,
  2. Mitarbeiter der Naturschutz- und Forstbehörden,
  3. Mitarbeiter mit Kontrollbefugnissen zur Überwachung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen,
  4. Angehörige der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie deren Beauftragte,
  5. Angehörige der Bundeswehr und der Polizei.
- (3) In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei sich abzeichnenden zukünftigen Nutzungen auf Flächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes für Erholungssuchende, Tourismus, Verkehr und Gewerbe wird der Landrat ermächtigt, weitere Ausnahmen von den Verboten nach § 3 Absatz 1 dieser Verordnung zu erteilen, sofern die Sicherheit durch die zuständige staatliche Behörde (Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizei) bestätigt wurde und die erforderliche Zustimmung des Eigentümers der Fläche vorliegt.

## 1. Satzungen und Verordnungen

### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 30 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 Flächen betritt, befährt oder auf ihnen reitet,
  2. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 2 Sondierungs- und Grabungsarbeiten vornimmt,
  3. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 3 Feuer anzündet oder unterhält oder brennende oder glimmende Gegenstände, die Feuer verursachen können, wegwirft,
  4. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 4 Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition jeglicher Art sowie sonstige Gegenstände sucht, aufnimmt, abbrennt, zur Explosion bringt oder entfernt,
  5. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 5 Schilder, Symbole oder Beschriftungen errichtet, ändert oder entfernt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, die durch die Zuwiderhandlung gewonnen oder erlangt wurden, können eingezogen werden.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2011 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 01. Juli 2011

Ralf Reinhardt  
Landrat

## 1.6.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die vom Kreistag in seiner Sitzung am 30.06.2011 beschlossene ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Wittstock öffentlich bekannt.

Im Wege der Ersatzbekanntmachung wird die öffentliche Bekanntmachung der Karte für den räumlichen Geltungsbereich im Maßstab 1:25.000 nach § 2 Absatz 2 der Verordnung dadurch bewirkt, dass sie ab dem 27.07.2011 zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltungen des Landkreises und der betroffenen Gemeinden ausgelegt wird.

Die Karte für den räumlichen Geltungsbereich liegt zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 108 aus.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Einsicht in die Karte bei folgenden Behörden zu nehmen:

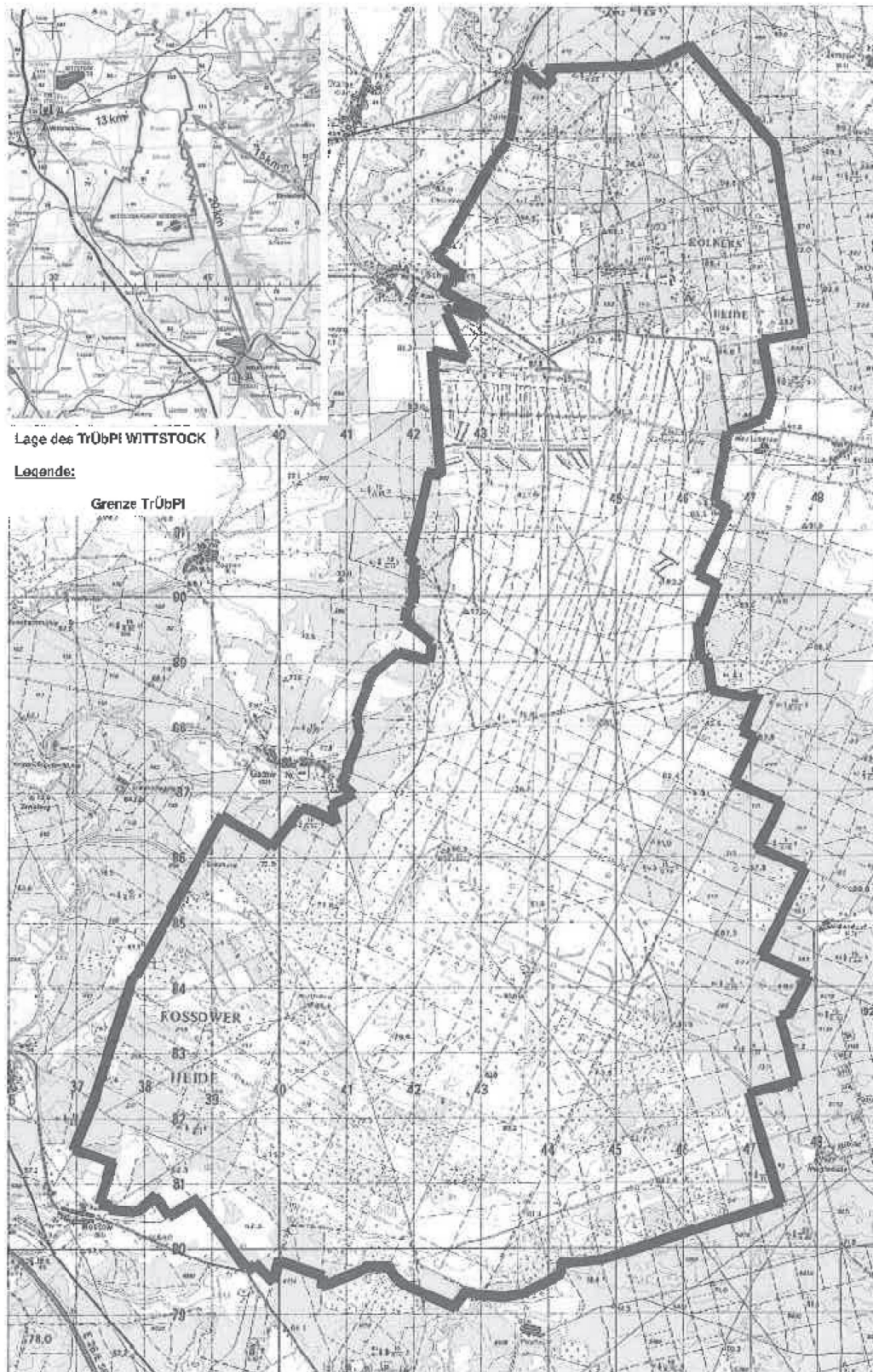
Stadt Wittstock/Dosse, Heiligegeiststraße 19-23, 16909 Wittstock/Dosse, Bürgerbüro Raum A 0.01,  
Stadt Rheinsberg, Dr. Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg, Bau- und Bürgeramt,  
Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, Zimmer 222,  
Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 108.

Neuruppin, den 1. Juli 2011

Reinhardt  
Landrat



## 1. Satzungen und Verordnungen



**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**

### **Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat  
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14–16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, E-Mail: [redaktion@heimatblatt.de](mailto:redaktion@heimatblatt.de)